

Dieses Informationsblatt ist zu Ihrer Verwendung und muss nicht zurückgesandt werden.

Anlage: Informationsblatt zur Elternbeitragsregelung

Grundlage der Elternbeiträge

Für die Kindertagespflege werden Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII sowie der gültigen Elternbeitragssatzung und den Richtlinien zur Kindertagespflege erhoben. Eltern beteiligen sich daran nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Leben beide Eltern mit dem Kind zusammen, werden die Einkünfte beider Elternteile berücksichtigt.
- Lebt das Kind nur mit einem Elternteil, zählt nur dessen Einkommen.
- Bei Pflegeeltern sind deren Einkünfte maßgeblich, wenn sie den Kinderfreibetrag oder Kindergeld für das Kind erhalten.

Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgeblich sind grundsätzlich die Einkünfte eines jeden Kalenderjahres, in dem die Kindertagespflege stattfindet (bei Einkommens-Veränderungen siehe Nr. 3). Berücksichtigt werden alle Einkunftsarten nach dem Einkommensteuergesetz:

- Grundsätzlich zählen alle positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (z.B. Lohn, selbstständige Tätigkeit, Vermietung, Kapitalerträge, Land- und Forstwirtschaft, sonstige Einkünfte).
- Hinzugerechnet werden u.a. Minijobs, Abfindungen, Unterhaltszahlungen, Zinsen und Dividenden – unabhängig davon, ob sie steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind.
- Öffentliche Leistungen wie Sozialgeld, Krankengeld oder Konkursausfallgeld werden berücksichtigt; bei Arbeitslosengeld und Wohngeld gelten besondere Regeln (siehe gesonderte Hinweise).
- Grundlage ist das Gesamtbruttoeinkommen; nur Werbungskosten werden abgezogen. Liegt kein Nachweis vor, gilt die gesetzliche Werbungskostenpauschale.
- Bei Beamten, Richtern, Mandatsträgern und ähnlichen Beschäftigten werden 10% der Einkünfte nach Abzug der Werbungskosten hinzugerechnet, um Unterschiede zu vergleichbaren Arbeitnehmern auszugleichen.

- Verluste (Negativeinkünfte) können nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden.
- Elterngeld wird dem Einkommen zugerechnet; beim Basiselterngeld bleibt ein Freibetrag von 300 € monatlich, beim ElterngeldPlus 150 € monatlich.

Was ist zu tun, wenn sich die laufenden Einkünfte verändern werden und sich dadurch die Zuordnung in eine andere Einkommensgruppe ergibt?

Ändert sich das laufende Einkommen so, dass eine andere Einkommensgruppe erreicht wird, ist das Einkommen ab dem Monat der Änderung auf das Kalenderjahr hochzurechnen (einschließlich Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld).

- Gründe: Arbeitsaufnahme, Arbeitsplatzwechsel, Gehaltsänderung, Arbeitslosigkeit, Trennung, Geburt weiterer Kinder, Wegfall von Unterhalt.
- Einkommenserhöhungen, die zu einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen.

Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

Neben den Werbungskosten werden Kinderfreibeträge ab dem dritten und jedem weiteren Kind abgezogen (entsprechend Steuerbescheid oder Lohnsteuermerkmalen).

Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

Kindergeld, Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage bleiben unberücksichtigt.

Kostenbeitragstabelle (monatliche Elternbeiträge) Kindertagespflege

Gesamtbruttoeinkommen des Kalenderjahres	Kinder über 2 Jahre				Kinder unter 2 Jahre			
	wöchentlicher Betreuungsumfang bis				wöchentlicher Betreuungsumfang bis			
	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 35.000 €	38 €	46 €	55 €	74 €	80 €	96 €	114 €	152 €
bis 40.000 €	50 €	60 €	71 €	95 €	98 €	117 €	140 €	187 €
bis 45.000 €	58 €	69 €	82 €	110 €	113 €	135 €	161 €	215 €
bis 50.000 €	65 €	78 €	93 €	124 €	127 €	152 €	182 €	243 €

bis 60.000 €	79 €	95 €	114 €	152 €	148 €	178 €	213 €	284 €
bis 70.000 €	101 €	121 €	145 €	194 €	177 €	212 €	254 €	339 €
bis 80.000 €	119 €	143 €	171 €	228 €	202 €	242 €	290 €	387 €
bis 90.000 €	141 €	169 €	202 €	270 €	230 €	276 €	331 €	442 €
bis 100.000 €	166 €	199 €	238 €	318 €	263 €	315 €	377 €	503 €
bis 125.000 €	194 €	233 €	279 €	372 €	298 €	357 €	428 €	571 €
über 125.000 €	226 €	271 €	325 €	434 €	337 €	404 €	484 €	646 €

Beitragsbefreiung und Ermäßigung

- Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II), bestimmte Sozialhilfeleistungen (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld bezogen werden.
- Pflegeeltern, deren Einkommen berücksichtigt wird, zahlen in der Regel den Beitrag der zweiten Einkommensgruppe

Hinweise zur Beitragshöhe

- Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen, dem Alter des Kindes und dem vereinbarten Betreuungsumfang (z.B. 15, 25, 35 oder 45 Wochenstunden).
- Liegt das Tagespflegegeld unter dem zu leistenden Elternbeitrag, ist nur ein Beitrag in Höhe des Tagespflegegeldes zu zahlen.
- Für Geschwisterkinder gelten betreuungsformübergreifend Befreiungs- bzw. Ermäßigungsregelungen zwischen Kita und Kindertagespflege.
- Bei kombinierter Betreuung in Kita und Kindertagespflege wird der jeweils höhere Beitrag erhoben.